

Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2021

**77.05.00 Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben, Schutzverordnung
Totalrevision Schutzverordnung; Erlass**

- Unterlage:
- Auswertung Mitwirkung, 8.11.2021
 - Schutzverordnung, 4.11.2021
 - Situationsplan Schutzverordnung, 4.11.2021
 - Planungsbericht, 4.11.2021

Sachverhalt

vgl. ProtGR 2017/2020 Nr. 576

- A. Der Gemeinderat verabschiedete am 9. Dezember 2019 (vgl. ProtGR 2017/2020 Nr. 576) die Totalrevision der Schutzverordnung zur Mitwirkung bei der Bevölkerung.
- B. Die Schutzverordnung, bestehend aus Plan und Reglemente, wurde am 16. Januar 2020 der interessierten Bevölkerung an einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Anschliessend bestand vom 17. Januar 2020 bis 17. Februar 2020 die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
- C. Während der Mitwirkungsfrist gingen verschiedenen Stellungnahmen bei der Gemeinde ein. Sie sind detailliert im Dokument "Auswertung Mitwirkungsverfahren" (vgl. Unterlage) zusammengefasst und durch das beauftragte Planungsbüro, raum.manufaktur ag, St.Gallen, das Bauamt und [REDACTED] (Ortsbildinventar) bewertet. Die Schutzverordnung soll in Folge dessen in folgenden Punkten geändert werden:

Verweis	Eingabe	Umsetzung
HFUG 05	Feldgehölz soll aus Schutzverordnung entlassen werden und durch eine Ersatzpflanzung am Bach ersetzt werden.	Feldgehölz wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
HFUG 11	Hecke war in alter Schutzverordnung korrekt eingezeichnet und bis mindestens 2011 Es sei zu prüfen, ob noch Teile vorhanden sind und wiederhergestellt werden können. Falls möglich wiederherstellen, andernfalls ist Ersatz in mindestens demselben Umfang zu schaffen.	Gemäss Planungsbericht ist das Verschwinden der bisher geschützten Hecke H11 (Drachenloch bei St. Josefen) auf höhere Gewalt zurückzuführen (abgerutscht). Aus diesem Grund wird sie aus dem Schutz entlassen und auf eine Wiederherstellungsverfügung verzichtet.
HFUG 12	Bei der Hecke handle es sich bereits um einen Teil des Waldes.	Hecke wird aus Schutzverordnung entlassen.
HFUG 47, 48, 49	Die Bestockung bestehe nur auf einer Seite des Gewässers. Die Hecken seien deshalb auf der anderen Seite des Gewässers einzuzeichnen.	Lage wurde korrigiert

Verweis	Eingabe	Umsetzung
HFUG 49	Die Hecke folgt ausschliesslich dem Verlauf des Rütibachs (Ufergehölz). Parallel dazu verläuft der Pufferstreifen, wo vorhanden.	"Planfehler" in der bisherigen Schutzverordnung, Verlauf südlich des Bachlaufs wurde korrigiert.
HFUG 67	Kein Ufergehölz, da Hohlgrasse ohne Wasser, deshalb nicht schützenswert	Es handelt sich um einen schutzwürdigen Lebensraum. Die Bezeichnung wurde in "Baumhecke" korrigiert.
HFUG 68	Die Lage der Hecke befindet sich nur nördlich der bestehenden Umzäunung.	Lage wurde korrigiert
HFUG 78	Hecke besteht lediglich auf einer Uferseite südlich des Bachs	Lage wurde korrigiert
HFUG 80	Nur auf ca. der Hälfte, des vom Planer eingezeichneten Ufergehölz, wirklich auch Ufergehölz (Hochhecke), im vorderen Teil besteht auf Grundstück Nr. 661 nur ein Krautstreifen.	Lage wurde entsprechend korrigiert und westlich verschoben.
LR K 02	Kernzone soll zwischen Bellonaweiher und Sitter verbunden werden, bei Erarbeitung der Schutzverordnung St.Gallen wird dieser Abschnitt möglicherweise der Kernzone zugewiesen	Gebiete zwischen Sittertobel und Bellonaweiher wurden verbunden
LS 01	Lücke auf GS-Nr. 234 zwischen den Landschaftsschutzgebieten von Gaiserwald und geplantem neuem Gebiet in Gossau soll geschlossen werden.	LS 01 wurde im Westen bis Anschwilten vergrössert, um – in Übereinstimmung mit dem kant. Richtplan – den Flächen in Waldkirch und Gossau zu entsprechen.
NFA 07 / Ampl 02	Perimeter NFA 07 scheint zu gross gewählt (Vorschlag im Anhang), Amphibienlaichgebiet Ampl 02 am Hang, wird als Änderung in den nationalen Amphibienlaichgebieten geprüft, Offenhaltung festschreiben, Umgang mit Altlasten (belastetes Schnittgut).	Die Abgrenzung des Amphibienlaichgebietes wurde anhand einer Begehung neu festgelegt und auf die Flächen am Hang ausgedehnt. Die Perimeter von NFA 07 und Ampl 02 sind nun aufeinander abgestimmt.
NTA 03	Rechtskräftiger Schutz auf Grundstück unerwünscht, beeinträchtigt durch Schattenwurf der Bäume	Es handelt sich weder um eine typische Trockenwiese noch um eine im Herbst zu mähende Streuwiese, sondern um eine feuchte Waldwiese mit speziellem Schnittzeitpunkt. Ein GAÖL-Vertrag wird dem Schutzbedarf ebenfalls gerecht. Gebiet wird nicht in Schutz aufgenommen.
We 05	Der Weiher liegt im Perimeter der Deponie Tüfentobel (Planung Etappe 4). Die Umsetzung der Planung der Deponie soll nicht beeinträchtigt werden.	Die bisher als NSG «Feuchtgebiet» geschützte Fläche wird neu als Weiher bezeichnet. Der in der Erweiterung der Deponie vorgesehene Rundweg und das Seeli liegen unterhalb, während der Weiher We 05 ausschliesslich auf GS-Nr. 441 liegt, eine Überschneidung wird somit verhindert.
EBG 04	Baum auf falscher Strassenseite	Lage wurde korrigiert
OS A 04	Verschiedene Rückmeldungen fordern das Beibehalten der Kirchwiese in der Ortsbildschutzzone. Unter anderem da der bestehende Freiraum für eine Verdichtung ungeeignet sei.	Das Gebiet der Kirchwiese wird im OS A belassen. Die drei Arbeiterhäuser an der Schwendistrasse werden dem OS B zugewiesen.
OS A 06	Der Grund für die Aufnahme der Bebauung entlang der St.Gallerstrasse sei nicht ersichtlich.	Gesamte Bebauung entlang der St.Gallerstrasse wird im ISOS in ihrer Struktur als erhaltenswert bezeichnet. Der betreffend Abschnitt OS A 06 ist nicht besonders

Verweis	Eingabe	Umsetzung
		hervorgehoben. Auf die Aufnahme des Gebietes in die Schutzverordnung wird verzichtet.
OS A 10 / OS A 11	Substanzschutz wird als unnötig erachtet.	Die Hofgruppen werden dem Strukturschutz zugewiesen.
OS B 03	Häuserreihe wird als wenig schützenswert erachtet; falls aufgenommen, soll auch die Wiese hinter der evang. Kirche geschützt werden.	Die vorhandene Substanz ist für einen Schutz von eher geringem Wert und weist kaum prägende Bedeutung für das Ortsbild auf. Das Gebiet wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
AmplL 03	Weiherr bei HFUG 35 (Silberbach) ist ein lokal bedeutendes Amphibienlaichgebiet mit geschützten Arten. Eine Unterschutzstellung inkl. Ufersaum ist zu prüfen	Weiherr wird als Amphibienstandort aufgenommen
Art. 17	In Art. 17 sind explizit mögliche Ausnahmen für Freizeitnutzungen formuliert. Da Beeinträchtigungen verboten sind (Art. 18 NHG) ist campieren jedoch grundsätzlich nicht erlaubt. Die unglückliche Formulierung suggeriert jedoch, dass generell Freizeitnutzungen bewilligt werden können. Art. 17 b) sei deshalb zu streichen	Der Artikel zielt auf gezielte Angebote wie Feuerstellen für die Bevölkerung. Angesichts der kleinflächigen Naturschutzgebiete in Gaiserwald würde eine solche Möglichkeit kaum stark genutzt werden können. Die Ausnahmebestimmung von Art. 17 b) wird weglassen.
Art. 30	Die letzten zwei Sätze von Art. 30 suggerieren, dass Ufergehölze entfernt werden dürfen. Dies ist laut Art. 21 NHG nicht zulässig, ausser für die gemäss Art. 22 Abs. 2 explizit erlaubten, standortgebundenen Vorhaben. Ausserdem ist zwingend Ersatz zu leisten. Die letzten zwei Sätze seien deshalb zu streichen.	Art. 21 NHG schützt die Ufervegetation. Art. 22 in Verbindung mit Art. 18 NHG regelt die Beseitigung und den Ersatz. Da Art. 30 Abs. 2 die gleiche Stossrichtung wie diese Bestimmungen des NHG hat, wird darauf verzichtet.
Wildtierkorridor	Wildtierkorridor gemäss kant. Richtplan ist nicht berücksichtigt. Beeinträchtigungen können nur für standortgebundenen und einem übergeordneten Interesse dienenden Vorhaben bewilligt werden. Ausserdem sind Korridore bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch Massnahmen aufzuwerten. Der Wildtierkorridor sei deshalb in der Schutzverordnung darzustellen und darauf einzugehen.	Wildtierkorridore werden grundsätzlich nicht als Schutzgegenstände in einer Schutzverordnung bezeichnet. Ein Teil des bestehenden Korridors liegt jedoch im Lebensraum Kerngebiet und ist als solches geschützt. Zur Information und Berücksichtigung wird der Korridor unter Hinweisen im Plan bezeichnet.
KO 02 / OS A 08	Haus wurde nur von aussen besichtigt. Einteilung unsinnig, da massiv verändert. Schutz soll nur für Weiler aber nicht das Haus gelten.	Das Objekt wird aus der Schutzverordnung entlassen und der Weiler dem Ortsbildschutzgebiet B zugewiesen. Das Gebäude Ass. 60 kann ersetzt werden, wobei die Gesamtanlage (Weiler) im Charakter bewahrt werden soll. Unter Anleitung der Gemeinde kann Ersatzbau geplant werden.
KO 18	Haus weise wenig Originalsubstanz auf und soll deshalb entlassen werden.	Das Objekt wird aus der Schutzverordnung entlassen und der Weiler dem Ortsbildschutzgebiet B zugewiesen. Unter Anleitung der Gemeinde kann Ersatzbau geplant werden.
KO 20	Sanierung sei wirtschaftlich nicht zumutbar. Aufgrund der Erläuterungen sei das Objekt aus dem Schutz zu entlassen.	Das Objekt wird aus der Schutzverordnung entlassen.

Verweis	Eingabe	Umsetzung
KO 25	** (Hostettler)	**
KO 05	Das Objekt soll nicht von kommunaler zu kantonaler Zuständigkeit umgestuft werden. Insbesondere sollen keine Sprossenfenster vorgeschrieben werden.	**
KO 27	Das Objekt sei nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.	Das Objekt wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
KO 33	Der Schutzwert sei kritisch zu hinterfragen. Es soll eine Anpassung an die zeitgemässen Bedürfnisse ohne kostspielige Wiederherstellung des bescheidenen Bauzustands möglich bleiben.	Das Objekt wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
KO 34	Gebäude solle nicht als Schutzobjekt aufgenommen werden, ein Neubau soll sich jedoch gut einfügen.	Das Objekt wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
OS B 02	Das Gebiet an der Bächlistrasse weise keine einheitliche Bebauung auf. Der Neubau wird als unpassend erachtet. Das Gebiet soll nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.	Das Gebiet wird im Inventar nicht speziell gewürdigt, im ISOS wurde die bäuerliche Altbauung als erhaltenswert bezeichnet. Aufgrund der mittlerweile kaum mehr vorhandenen Einheit der Strukturen und der untergeordneten Bedeutung wird auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung verzichtet.

Folgende Eingaben aus der Mitwirkung sollen nicht berücksichtigt werden:

Verweis	Eingabe	Umsetzung
HFUG 53	Hecke wurde ursprünglich wohl als Abgrenzung zwischen den seinerzeitigen Grundstücken Nr. 2281 und 350 gepflanzt. Um die Verbreiterung der darunterliegenden Flurstrasse, welche auch für die Bachumlegung in der Deponie benötigt wird, zu ermöglichen, soll auf die Aufnahme in die Schutzverordnung verzichtet werden. In der Nähe könne durch mehrere andere vorhandene Hecken genügend Lebensraum zur Verfügung gestellt werden.	Die Hecke bildet einen wertvollen Lebensraum und ist schützenswert. Bei adäquatem Ersatz ist eine Verschiebung möglich. Möglicher Ersatz z.B. direkt nördlich in Wiese oder unterhalb der Strasse bis zum östlich gelegenen Waldrand.
HFUG 69	Hecke in Wohnquartier soll nicht geschützt werden, da auch ohne Schutz Sorge zur Hecke getragen wird. Lage nicht auf GS-Nr. 996.	Schützenswerter Lebensraum nach NHG, Anforderungen an Vollständigkeit der Schutzobjekte sind hoch. Hecke befindet sich beidseits des Gewässers, auch auf Grundstück Nr. 996. Lage wurde angepasst und durchgehend auf Bachmitte gelegt.
HFUG 70	Da das Objekt erst mit der Offenlegung des Mülibachs entstanden ist, soll auf den Schutz verzichtet werden, da der Unterhalt des Bachs und des Ufergehölzes nicht durch den Schutz beeinträchtigt werden soll. Die nördliche Landwirtschaftsfläche soll nicht in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden.	Die Hecke ist aus siedlungsgestalterischer Sicht wertvoll und aus ökologischer Sicht schützenswert. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist verhältnismässig, da die Hecke am Rande der Landwirtschaftsfläche verläuft.

Verweis	Eingabe	Umsetzung
HFUG 84	Die Hecke und deren Verwaltung stelle eine Beeinträchtigung des Reitplatzes dar. Es stellen sich für den Eigentümer auch weitere Fragen wie die Zuständigkeit für die Pflege und sicherheitsrelevante Aspekte an der Strasse. Auf einen Schutz sei daher zu verzichten.	Geschützte Hecken dürfen gepflegt werden; eine Verwaltung lässt sich somit verhindern. Die Pflege ist Sache des Eigentümers. Bei ausserordentlichen Unterhaltsmassnahmen kann ein Beitragsgesuch an die Gemeinde gestellt werden.
HFUG 85	Aufgrund eingeholter Fachmeinung könne auf das Objekt verzichtet werden, da es als Ufervegetation sowieso geschützt sei.	Die schützenswerten Ufergehölze von Gaiserwald sind in der Schutzverordnung bezeichnet. Dies schafft Klarheit für alle. Auch ohne Bezeichnung in der Schutzverordnung müsste das Ufergehölz erhalten bleiben.
HFUG	Im Bereich Lebensraum Kerngebiet fehlt die Darstellung der Ufergehölze und Hecken. Verschiedene Bachgehölze und Hecken wurden zwischen 2001 und 2013 gerodet. Ein ex lege-Schutz in der Schutzverordnung ist daher nicht zielführend. Im Bereich Lebensraum Kerngebiet seien alle Gehölze in den Schutzplan aufzunehmen.	Die Ufergehölze in den Lebensraum-Kerngebieten waren auch in der bisherigen Schutzverordnung nicht alle einzeln bezeichnet. Im LR K 01 sind die Hecken, Feld- und Ufergehölze dargestellt. Für die Ufergehölze im LR K 02 und 03 wird mit der ausdrücklichen Erwähnung des Schutzes von Ufergehölzen und Hecken in Lebensraum-Kerngebieten in Art. 30 des neuen Reglements deren Schutz gestärkt. Gestützt darauf wären auch Wiederherstellungsverfügungen durchsetzbar. Die Darstellung aller Ufergehölze entlang der Sitter wird als nicht Zielführend erachtet. Grossteils handelt es sich dabei um Wald.
KO 35	Verschiedenen Bedürfnissen soll weiterhin gerecht werden können (Ersatz Bänke durch Bestuhlung, neue Bodenheizung, Sonnenkollektoren). Um Entwicklung nicht einzuschränken, soll auf die Aufnahme als Kulturobjekt verzichtet werden. Allenfalls zusammen mit Kirchgemeindehaus und Pfarrhaus als OS B.	Aufnahme in die Schutzverordnung wurde durch den Kanton explizit gefordert. Erneuerungen werden durch Schutz nicht verunmöglicht.
OS A 01	Die Lage verschiedener Grundstücke im Ortsbildschutzgebiet wird hinterfragt.	Die Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes folgt der bestehenden Bebauung. Die Entlassung einzelner Grundstücke ist aufgrund der Gleichbehandlung nicht möglich.
OS B 05	Auf die Aufnahme des Gebietes Risi in den Ortsbildschutz soll verzichtet werden.	Die Einheit und Freiräume werden im Schutzinventar als schützenswert eingestuft. Aufgrund der Gleichbehandlung mit anderen OS B ist das Gebiet in die Schutzverordnung aufzunehmen.
Weiher Gründen	Der Weiher ist nicht als Schutzobjekt aufgeführt, jedoch ein lokal bedeutendes Amphibiengewässer. Die aktuellen Vorkommen seien zu überprüfen und je nach Ergebnis der Weiher als Schutzobjekt aufzunehmen.	Der Moosweiher im Gebiet Gründen war in der bisherigen Schutzverordnung nicht als Schutzgegenstand aufgeführt. Grund war die isolierte Lage inmitten von stark befahrenen Strassen, was den Amphibienschutz als wenig sinnvoll erscheinen lässt. Der letzte Nachweis der Amphibien erfolgte gemäss Geoportal 2006.

Verweis	Eingabe	Umsetzung
	Art. 20 aus der Musterschutzverordnung fehlt, (Schutzobjekte dürfen nur beeinträchtigt oder beseitigt werden, wenn ein gewichtiges das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz (Art. 129 Abs. 2 PBG).) Gemäss Art. 18 NHG ist eine Interessenabwägung bei Beeinträchtigung und allfälliger Ersatz zwingend.	Aus Art. 2 und 3 geht hervor, dass die Schutzobjekte zu erhalten sind. Die Möglichkeit für Eingriffe in Naturschutzgebiete (Art. 17) sind minim; Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen und über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Naturobjekten sind bewilligungspflichtig (Art. 37). Es versteht sich, dass sich die Bewilligungsbehörden an die Bestimmungen des NHG und Art. 129 PBG bzgl. Ersatzpflicht und Realersatz halten. Die übergeordnete Gesetzgebung soll nicht wiederholt werden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ist die Ortsplanung im Kanton St.Gallen Sache der politischen Gemeinden - Instrumente sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne. Die Schutzverordnung ist ein Teil der kommunalen Nutzungspläne.
2. Bei Erlass und Änderung von Nutzungsplänen werden die nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört (Art. 34 PBG). Die für den Erlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Das Schutzinventar für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler ist nach anerkannten Grundsätzen unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle zu erlassen. Betroffene Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sind anzuhören (Art. 120 PBG).

Das Mitwirkungsverfahren bei der interessierten Bevölkerung und den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen ist im Frühjahr 2020 durchgeführt worden. Bereits vorgängig erfolgte die Vorprüfung durch die kantonalen Stellen. Die Auswertung der Eingaben während der Mitwirkung wurde vorgenommen und den Begründungen für die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung gemäss Sachverhalt lit. C kann gefolgt und die Schutzverordnung in der vorliegenden Fassung erlassen werden.

3. Die Schutzverordnung ist unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 41 Abs. 1 PBG). Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

Beschluss

1. Die Schutzverordnung (Reglement und Plan) wird erlassen.
2. Über die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Eingaben während der Mitwirkung erhalten die Teilnehmenden eine Orientierung in der Form gemäss Dokument "Auswertung".
3. Das Bauamt wird beauftragt, für die Schutzverordnung das Auflageverfahren durchzuführen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bauamt
- Akten
- Publikation Mitteilungsblatt ☒ Ja ☐ Nein